

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 857

*des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums
für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

59. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 26. August 2008

Nr. 42

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

RdSchr. v. 14. 7. 08, Begutachtung im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht; Ergebnis der Sitzung des ärztlichen Sachverständigenbeirats „Versorgungsmedizin“ beim BMAS am 7./8. 11. 2007..... 858

Bundesministerium der Finanzen

AnO v. 23. 5. 08, Änderung der BMF-ZuständigkeitsanO – Versorgung 859

Haushalt

RdSchr. v. 31. 7. 08, Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren); Allgemeine Erhöhung der Betragsgrenze bei der F05-Dialogerfassung für Einzelauszahlungen 875

Bek. d. BAnSt PT v. 23. 7. 08, Bek. der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PbeaKK gefassten Beschlüsse zur 69. Änderung der Satzung PbeaKK 875

**Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bek. v. 20. 6. 08, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Weintrauben, die Rückstände bis zu 0,05 mg/kg Flufenoxuron enthalten 878

Bek. v. 10. 7. 08, Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Verbringen nach Deutschland von mit Vitamin A und D angereichertem Speiseöl (Gemisch aus Sonnenblumenöl und Rapsöl)..... 878

Bek. v. 11. 7. 08, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen des natürlichen Mineralwassers „Pfälzer Silberbrunnen“ mit erhöhtem Gehalt an Barium..... 878

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung**

Erl. v. 2. 6. 08, Vergabe und Vertragshandbuch für die Bau-
maßnahmen des Bundes (VHB) – Einführung des VHB 2008 – 879

Amtlicher Teil

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Begutachtung im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht

hier: Ergebnisse der Sitzung des ärztlichen Sachverständigenbeirats „Versorgungsmedizin“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 7. und 8. November 2007

– RdSchr. d. BMAS v. 14. 7. 2008 – IV C 6 – 46052-2/58 –

In der Anlage erhalten Sie eine Zusammenstellung der begutachtungsrelevanten Ergebnisse o.g. Tagung zur Kenntnisnahme und Bitte um Beachtung.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Internet veröffentlicht.

Bei der Gelegenheit weise ich darauf hin, dass nur die Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt amtlich und damit verbindlich ist.

Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizin“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Begutachtungsrelevante Beschlüsse der Beiratssitzung vom 7. bis 8. November 2007

Frühkarzinom des Darms

Der klinische Begriff „Frühkarzinom des Darms“ beschreibt einen höchsten die Tela submucosa infiltrierenden Darmtumor. Dies entspricht in der Regel einem Tumorstadium Tis bis T2 nach TNM-Klassifikation.

Blutstammzelltransplantation

Die Blutstammzelltransplantation hat an klinischer Bedeutung die Knochenmarktransplantation ersetzt. Der Beirat empfahl,

die Überschrift in der Nummer 26.16 der Anhaltspunkte auf Seite 104 „Knochenmarktransplantation“ durch „Knochenmark- und Stammzelltransplantation“ zu ersetzen.

Diabetes und parenterale Therapie (GLP-1)

Die Therapie mit parenteral anzuwendenden Antidiabetica, die nicht zu Hypoglykämien führen (wie z.B. GLB-1) ist nicht anders als die Therapie mit entsprechenden oralen Antidiabetica zu beurteilen.

Bronchialasthma im Kindesalter und „Hilflosigkeit“

Die Altersgrenze für Asthma bronchiale im Kindesalter (Nummer 26.8 der Anhaltspunkte) endet formal mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Dies führt in der Praxis zu Irritationen, da die Altersgrenze für „Hilflosigkeit“ in der Nummer 22 Absatz 4g bei 16 Jahren liegt. Der Beirat empfahl deshalb folgende Änderung der „Anhaltspunkte“:

In der Nummer 26.8 auf Seite 69 wird die Überschrift „Bronchialasthma bei Kindern“ mit „und Jugendlichen“ ergänzt.

LKGS-Spalten und „Hilflosigkeit“

Nach Änderung der Beurteilungskriterien zur LKGS-Spalte in der Nummer 26.7 der „Anhaltspunkte“ ist

eine Anpassung der Nummer 22 Absatz 4f der „Anhaltspunkte“ auf Seite 30 erforderlich. Der Klammerinhalt der Zeile 2 „in der Regel 5. Lebensjahr“ wird durch „in der Regel ein Jahr nach der Operation“ ersetzt.

Feststellung von Blindheit

Die Feststellung von Blindheit erfordert – auch in Hinsicht auf die Bindungswirkung der Entscheidung – eine besondere augenärztliche Begutachtung nach den Richtlinien der DOG durch einen gutachtlich erfahrenen Augenarzt. Der behandelnde Augenarzt sollte zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes mit der Erstellung eines solchen Gutachtens nicht beauftragt werden.

Feststellung von „B“

Die durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes“ erfolgte Änderung des § 146 SGB IX führte zu einem die ärztliche Begutachtung berührenden Widerspruch zwischen § 146 Absatz 1 und § 146 Absatz 2 SGB IX. Laut amtlicher Gesetzesbegründung (BT 16/3007) handelt es sich bei der Änderung des § 146 SGB IX lediglich um eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gemeinten, eine Ausweitung oder Einengung des betroffenen Personenkreises erfolgt damit nicht. Nach Meinung des BMAS begründet die Gesetzesänderung somit keine Änderung des Feststellungsverfahrens oder der gesundheitlichen Voraussetzungen für Erteilung der Merkzeichen „G“ und „B“.

Feststellung von „RF“

Seit Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsvertrags entscheidet die GEZ im Auftrag der Länder über Rundfunkgebührenbefreiungen. Gleichzeitig traten die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen der Länder außer Kraft. Da die GEZ länderübergreifend eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet, erfolgt folgende Änderung der „Anhaltspunkte“:

In der Nummer 27 Seite 135 bis 136 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen. In der Nummer 33 Seite 141 bis 142 der „Anhaltspunkte“ wird der bisherige Text bis auf die Überschrift komplett gestrichen und statt dessen folgender neuer Text eingefügt: „Der Achte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), in Kraft getreten zum 1. 4. 2005, regelt in Artikel 5 § 6 die Gebührenbefreiung natürlicher Personen. Gleichzeitig sind die Rundfunkbefreiungsverordnungen der Länder außer Kraft getreten. Mit dieser Änderung obliegt die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht seit dem 1. 4. 2005 nicht mehr den Sozialbehörden, sondern den Landesrundfunk-

anstalten, die ihrerseits die GEZ beauftragt haben, das Verfahren in ihrem Auftrag zentral durchzuführen.“

An die
für die Kriegsopferversorgung und
das Schwerbehindertenrecht
zuständigen obersten Landesbehörden

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg

Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof, 53113 Bonn
Bundesministerium der Verteidigung, 53125 Bonn
Bundessozialgericht, 9. Senat, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

GMBI 2008, S. 858

Bundesministerium der Finanzen

Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung¹

Vom 23. Mai 2008

I.

Im Einverständnis und mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern wird die BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 2150), wie folgt geändert:

1. Buchstabe A Ziffer I 1. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis zum Bund, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht, wird im in der Anlage 1 näher bezeichneten Umfang auf die Service-Center der Bundesfinanzdirektionen entsprechend Anlage 2 (im Weiteren Service-Center genannt) übertragen. Entsprechendes gilt für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre.“

2. Buchstabe A Ziffer I Nr. 10. wird gestrichen.
3. In Buchstabe A Ziffer I wird am Ende folgender neuer Absatz aufgenommen:

„Die Geltendmachung von gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen aus Unfällen der Versorgungsempfänger ist Aufgabe der Rechtsreferate der Bundesfinanzdirektionen, soweit diese Aufgabe nicht durch spezielle Verwaltungsvereinbarungen einem Service-Center zugeordnet ist.“

4. Buchstabe A Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) in Nr. 1 werden im Absatz 1 die Wörter „der in der Anlage 2 bezeichneten Oberfinanzdirektion“ gestrichen.

- b) Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind mehrere Personen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, ist für die Erstfestsetzung das Service-Center örtlich zuständig, welches auch für den verstorbenen Versorgungsberechtigten örtlich zuständig war. Die örtliche Zuständigkeit für alle weiteren Festsetzungen und Regelungen richtet sich für diesen Personenkreis nach dem Hauptwohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist keine witwengeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.“

- c) in Nr. 2 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Köln“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“.

5. In Buchstabe A Ziffer III Nr. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch das Wort „Service-Center.“
6. Buchstabe A Ziffer III Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Versorgung erstmals von der obersten Dienstbehörde festgesetzt wird und die weitere Versorgungsfestsetzung den Service-Centern obliegt, übersendet die oberste Dienstbehörde dem Service-Center, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsempfängers befindet, den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens aber mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen. In Dienstunfallangelegenheiten sind alle dienstunfallrechtlich relevanten Unterlagen mit zu übergeben. Über einen bestehenden Schadenersatzanspruch ist das Rechtsreferat der jeweils zuständigen Bundesfinanzdirektion bei Übergabe des Versorgungsfalles zu informieren. Eine Kopie der ggf. bereits vorhandenen Akte über die Bearbeitung des Schadenersatzanspruchs ist zum Zeitpunkt der Übergabe der Personalakten an das Service-Center dem Rechtsreferat zu übersenden.“

¹) Veröffentl. in BGBl. I S. 973.

7. Buchstabe B Ziffer I. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Service-Center sind in dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Umfang zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53 b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) über
 - Beamte, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge und
 - Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, deren weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt.
2. Berechnung und Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 Beamtenversorgungsgesetz für
 - Beamte, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern oder den obersten Dienstbehörden und
 - Ruhestandsbeamte, deren weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt.
3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), auf Grund der Begründung von Rentenanwartschaften zu Lasten von
 - Beamten, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern oder den obersten Dienstbehörden obliegt,
 - früheren Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamten oder verstorbenen früheren Beamten, deren erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind.“

8. Buchstabe B Ziffer II wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Für Beamte und frühere Beamte ist das Service-Center örtlich zuständig, in dessen Bereich der Beamte
 - seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder
 - zuletzt seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn er aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.
2. Für Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist das Service-Center örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz des Betreffenden liegt oder lag.

3. Für verstorbene Beamte, frühere Beamte und Ruhestandsbeamte, bei denen jeweils Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden sind, ist das Service-Center örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz der witwengeldberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Service-Center, in dessen Bereich die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.

Liegt der maßgebliche Hauptwohnsitz des unter Nummer 2 und 3 aufgeführten Personenkreises im Ausland, ist das Service-Center der Bundesfinanzdirektion West zuständig.

Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattungen von Aufwendungen gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von dem nunmehr zuständigen Service-Center mitzuteilen.“

9. In Buchstabe B Ziffer III wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch das Wort „Service-Center“.
10. In Buchstabe C Ziffer I wird der Textabschnitt „Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen zuständig für die“ ersetzt durch „Die Service-Center sind in dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Umfang zuständig für die“.
11. Buchstabe C Ziffer I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erstattung von Versorgungslasten nach Maßgabe des § 107 c Beamtenversorgungsgesetz, wenn ein Ruhestandsbeamter des Bundes oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe des Buchstaben A dieser Zuständigkeitsanordnung obliegt.“
12. In Buchstabe C Ziffer II Nr. 1 werden die Wörter „derjenigen Oberfinanzdirektion“ gestrichen und das Wort „der“ nach dem Komma durch das Wort „dem“ ersetzt.
13. Buchstabe C Ziffer II Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Wechsel von Bundesbeamten zu anderen Dienstherrn ist für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz das Service-Center der Bundesfinanzdirektion West zentral zuständig, wenn den Erstattungsanforderungen Dienstzeiten beim Bund zugrunde liegen und ohne den Wechsel zu anderen Dienstherrn ein Service-Center zuständig wäre, dem nach Buchstabe A dieser Zuständigkeitsanordnung die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.“
14. In Buchstabe C Ziffer II Nr. 3 werden die Wörter „derjenigen Oberfinanzdirektion“ gestrichen und das Wort „die“ nach dem Komma durch das Wort „das“ ersetzt.
15. In Buchstabe C Ziffer II Nr. 4 werden die Wörter „der für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zu-

ständigen Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch die Wörter „dem für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zuständigen Service-Center“.

16. In Buchstabe C Ziffer III werden die Wörter „von der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion“ jeweils ersetzt durch die Wörter „vom örtlich zuständigen Service-Center“.
17. In Buchstabe D Ziffer I werden die Wörter „der in der Anlage 2 bezeichneten Oberfinanzdirektionen“ gestrichen.
18. In Buchstabe D Ziffer II wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch das Wort „Service-Centern“.
19. In Buchstabe E Ziffern I und II wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Service-Center“.
20. In Anlage 1 wird die Ziffer 7.4 Spalte 1–7 gestrichen.
21. In Anlage 1 werden
 - a) das Wort „Oberfinanzdirektion/Oberfinanzdirektionen“ gestrichen und
 - b) in Spalte 5, ausgenommen Ziffer 9.3 und 12.3, das Wort „Service-Center“ ersetzt durch das Wort „Bundesfinanzdirektionen“.

II.

Die vorgenannten Änderungen der Anlage 1 zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung sind in der nachstehenden Tabelle eingearbeitet. Wegen der Übersichtlichkeit wird diese Tabelle neu bekannt gegeben.

Die Anlage 2 zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung, zuletzt geändert durch die Anordnung vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 2150), wird neu bekannt gegeben.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2008

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

Dr. Axel Nawrath

Anlage 1

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbe- amtenversorgungsgesetzes) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
1. Bundespräsidialamt	Bundes- präsidialamt	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
2. Verwaltung des Deutschen Bundes- tages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
4. Bundesverfassungs- gericht	Bundesverfassungs- gericht	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundes- verfassungs- gericht	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig

Vorsorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Vorsorgungsbezüge		Vorsorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Vorsorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbe- amtenversorgungsgesetzes) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Vorsorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
5.1 Angehörige des Bundesnachrichten- dienstes	Bundeskanzleramt	Service-Center	Bundeskanzler- amt	Aktive: wie 2 a Vorsorgungs- empfänger: Service-Center	Bundeskanz- leramt	Service-Center, soweit Bescheid er- lassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Vorsorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
7. Bundesministerium des Innern							
7.1 Angehörige des Ministeriums	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Vergütungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Vergütungsbezüge			Vergütungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbe- amten-gesetzes) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften	2 b				
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
7.2 Leiter der Dienst- stellen im Geschäfts- bereich des BMI	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
7.3 Angehörige der Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
8. Bundesministerium der Justiz							
8.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Vergütungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
8.2 Zum Dienstbereich des Ministeriums gehörende Gerichte und Behörden:							
- Präsidenten und Leiter	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Vergütungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amten-gesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
- sonstige Angehörige	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
9. Bundesministerium der Finanzen							
9.1 Angehörige des Ministeriums, Ge- schäftsführer und Stellvertreter der Un- fallkasse Post und Telekom, Kurator der Museumsstiftung Post und Tele- kommunikation	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
9.2 Angehörige nachge- ordneter Dienst- stellen im Geschäfts- bereich des BMF einschl. Unfallkasse Post und Telekom, der Museumsstiftung Post und Telekom- munikation und der Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
9.3 Bundesanstalt für Finanzdienst- leistungsaufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amtengesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
9.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie							
10.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
10.2 Angehörige nachge- ordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz							
11.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- Direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
11.2 Angehörige der Dienststellen im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
12. Bundesministerium für Arbeit und Soziales							
12.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
12.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
12.3 Unfallkasse des Bundes	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
13. Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amtengesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
13.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
13.2 Angehörige nach- geordneter Dienst- stellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
14. Bundesministerium für Gesundheit							
14.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Gesundheit	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
14.2 Angehörige nach- geordneter Dienst- stellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amtengesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
19.1 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
19.2 Bundesanstalt Deutsche National- bibliothek, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stiftung Bundes- präsident Theodor- Heuss-Haus, Bundes- kanzler-Willy-Brandt- Stiftung, Otto-von- Bismarck-Stiftung, Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Centern	Service-Center
20. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amten-gesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
17. Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit							
17.1 Angehörige des Ministeriums sowie Leiter von unmittel- bar nachgeordneten Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
17.2 Angehörige nach- geordneter Dienst- stellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Presse- und Infor- mationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
19. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amten-gesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
15. Bundesministerium für Bildung und Forschung							
15.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
15.2 Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung *)	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
15.3 Angehörige des Deutschen Histo- rischen Instituts Paris, des Deutschen Historischen In- stituts Rom, des kunsthistorischen Instituts Florenz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
16. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig

*) Hierzu hören auch die Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amtengesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
20.1 Prüfungsämter des Bundes	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
21. Ehemaliges Bundes- ministerium für Raumordnung, Bau- wesen und Städtebau*	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
21.1 Angehörige des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die bis zum 31. Dezember 1998 in den Ruhe- stand getreten oder versetzt worden sind	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
22. Ehemaliges Bundes- ministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

* Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West für die beamtenrechtliche Versorgung zuständig.

Vorsorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Vorsorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gem. § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Ver- setzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbe- amtengesetz) und Vorwegent- scheidung	Weitere Fest- setzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschl. Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften					
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7
23. Ehemaliges Bundes- schatzministerium	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
24. Ehemaliges Bundes- ministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteil- dungsrates	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
25. Ehemaliges Bundes- ministerium für besondere Aufgaben	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
26. Ehemaliges Bundes- ministerium für inner- deutsche Beziehungen	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
27. Ehemaliges Bundes- ministerium für Post und Tele- kommunikation	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
28. Ehemaliges Bundes- ministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Anlage 2

Bundesfinanzdirektion	Versorgungssachbearbeitung	Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Land)
Mitte Großbeerenstraße 341-345 14480 Potsdam (Postfach 900265, 14438 Potsdam) Tel.-Nr.: 0331/6461-0 Fax.-Nr.: 0331/6461-400 E-Mail: poststelle@ofdc-bp.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion Mitte Service-Center Süd-Ost Carusufer 3-5 01099 Dresden (Postfach 100761, 01077 Dresden) Tel.-Nr. (0351) 8004 – 0 Fax.-Nr.: (0351) 8004 – 331 E-Mail: poststelle@ofdcdd-sc.bfinv.de	Bayern, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen
Nord Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg (Postfach 113244, 20432 Hamburg) Tel.-Nr.: 040/42820-0 Fax.-Nr.: 040/42820-2547 E-Mail: poststelle@ofdh.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion Nord Service-Center Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock Tel.-Nr.: 0381/4445 – 0 Fax.-Nr.: 0381/ 4445 – 2920 E-Mail: poststelle@ofdhro.bfinv.de	Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
Südwest Wiesenstraße 32 67433 Neustadt a.d. Weinstraße (Postfach 100764, 67407 Neustadt a.d. Weinstraße) Tel.-Nr.: 06321/894-0 Fax.-Nr.: 06321/894-930 E-Mail: poststelle@ofdko-nw.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion Südwest Service-Center ZEFIR Saarbrücken Präsident-Baltz-Straße 5 66119 Saarbrücken (Postfach 102245, 66022 Saarbrücken) Tel.-Nr.: 0681/ 501 – 00 Fax.-Nr. 0681/ 501 – 6640 E-Mail: poststelle@ofdko-sb.bfinv.de	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
West <u>Post/Hausanschrift:</u> Wörthstraße 1-3 50668 Köln Tel.-Nr.: 0221/22255-0 Fax.-Nr.: 0221/22255-3981 E-Mail: poststelle@ofdk.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion West Service-Center Köln (Versorgung) <u>Hausanschrift:</u> Neusser Straße 159 50733 Köln <u>Postanschrift</u> Wörthstraße 1-3 50668 Köln Tel.-Nr.: 0221/ 37993 – 0 Fax.-Nr.. 0221/37993 – 721 E-Mail: poststelle@ofdk-sc.bfinv.de	Nordrhein-Westfalen
nachrichtlich: WSD West Münster Cheruskerring 11 48147 Münster Tel.-Nr.: 0251/2708-0 Fax.-Nr.: 0251/2708-115 E-mail: poststelle@wsd-w.wsv.de		unabhängig vom Wohnort a) Angehörige des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der nachgeordneten Dienststellen b) Angehörige ehem. Bundesministerium für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau und der nachgeordneten Dienststellen, deren Ruhestand ab 1. Januar 1999 begann

Haushalt

Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

hier: Allgemeine Erhöhung der Betragsgrenze bei der F05-Dialogerfassung für Einzelauszahlungen

Bezug: Rundschreiben vom 14. April 2003
– II A 6 – H 2305 – 20/03 –

– RdSchr. d. BMF v. 31. 7. 2008 – II A 6 – H 2305/06/0003 –

1. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erhöhe ich die Betragsgrenze für die Einzelauszahlungen in der F05-Dialogerfassung in Höhe von bisher 1 000 Euro ab dem

1. Dezember 2008

auf 5 000 Euro pro Einzelauszahlung und Geschäftsvorfall. Der Tageshöchstbetrag von 20 000 Euro bleibt bestehen. Bei den Bewirtschaftern, die bereits die F05-Dialogerfassung nutzen, wird der Betrag systemseitig erhöht. Diese Bewirtschafter haben weiter nichts zu veranlassen. Soll der Betrag für Bewirtschafter, die die F05-Dialogerfassung bereits nutzen, nicht erhöht werden, bitte ich, dies dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes unter Angabe der Bewirtschafternummer mitzuteilen.

2. Die Betragsgrenze für Einzelauszahlungen und der Tageshöchstbetrag kann für Empfänger, die im HKR-Verfahren mit der Bankverbindung fest eingerichtet sind (Zahlpartner), erhöht werden. Die Erhöhung der Betragsgrenze oder eine Änderung für einen bereits eingerichteten Zahlpartner ist formlos vom zuständigen Anordnungsbefugten unter Angabe der Bewirtschafternummer und des Empfängers/der Empfänger (max. 30) mit Adresse und Bankverbindung des/der Zahlpartner/s **über** die zuständige Bundeskasse bei mir (Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6) zu beantragen. Bei von mir eingerichteten Zahlpartnern kann der Bewirtschafter in der F05-Dialogerfassung nur auf die im Antrag genannten Bankverbindungen Zahlungen anordnen. Beleg hafte Anordnungen über die zuständige Bundeskasse bleiben davon unberührt. Die Löschung eines Zahlpartners kann formlos unmittelbar bei mir beantragt werden. Die bisher von mir bewilligten Betragserhöhungen bleiben bestehen.

3. Im Übrigen weise ich insbesondere auf Folgendes hin:

- a. Die F05-Dialogerfassung ist grundsätzlich nur für Bewirtschafter vorgesehen, die kein automatisiertes Verfahren mit einer elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren (Druckbilder F13; F13z; F15, F15z) einsetzen. Die Einführung automatisierter Verfahren mit einer elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren hat weiterhin Vorrang vor der F05-Dialogerfassung.
- b. Zur Prüfung der Berechtigung der Beschäftigten muss jeder Neuantrag auf Nutzung der F05-Dialogerfassung über die jeweils zuständige Bundeskasse eingereicht werden. Dies gilt auch bei einer Änderung der Berechtigung. Die Bundeskasse leitet die Antragsunterlagen nach Prüfung an das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes weiter.

- c. Es ist durch geeignete Maßnahmen beim Bewirtschafter sicherzustellen, dass nur berechnete Beschäftigte Zahlungen erfassen und anordnen können. Die Weitergabe von persönlichen Berechtigungen für die F05-Dialogerfassung an andere Beschäftigte ist nicht zulässig. Der zuständige Beauftragte für den Haushalt trägt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 9 BHO (s. auch VV Nr. 6.4.1 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) die Verantwortung dafür, dass dies eingehalten wird.

- d. Mehrere Anordnungen für einen Geschäftsvorfall mit einem Betrag über 5 000 Euro sind nicht zulässig.
- e. Mit der F05-Dialogerfassung können keine Verrechnungen angeordnet werden.

4. Das Rundschreiben ist im Internet unter <http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html> (**Wichtig:** Die Internetadresse ist ohne www einzugeben) sowie im IVBB-Intranet unter <http://www.bmf.ivbb.bund.de/info/fach/hkr/index.html> und im Intranet der Bundesfinanzverwaltung unter http://iv.bfinv.de/29_dstinfos/ZEF/Dokumentationen/index.html eingestellt. Mein Rundschreiben vom 14. April 2003 hebe ich auf.

Oberste Bundesbehörden
Oberste Finanzbehörden der Länder
zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen gehörende Dienststellen

GMBI 2008, S. 875

Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 69. Änderung der Satzung PBeaKK

– Bek. der BA nst PT vom 23. 7. 2008 – 102–1 –

69. Änderung der Satzung PBeaKK, beschlossen vom Verwaltungsrat in der 14./III. Sitzung am 30. 6./1. 7. 2008; von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation genehmigt am 17. 7. 2008.

„1 Die Satzung wird wie folgt geändert:

- 1.1 „Anhang 2 zu § 25 Absatz 3 und 4 der Satzung Aktuarielles Verfahren
 - zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge in der Grundversicherung der PBeaKK (§ 26 g Absatz 3 Satz 2 BA PostG) und
 - zur Durchführung des Beitragsvergleiches mit der PKV (§ 26 g Absatz 3 Satz 4)

I. Berechnung der Beiträge in der Grundversicherung

1) Ergebnis des Gutachtens

Das Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens ist der Anpassungssatz der Beiträge der Grundversicherung in von Hundert ab dem nächsten Geschäftsjahr. Darüber hinaus sind Aussagen über die Höhe der planmäßigen Ent-

nahme aus dem Ausgleichsfonds für das folgende Geschäftsjahr und die Verwendung der Rücklagen und Betriebsmittel zu treffen.

2) Berechnungsmethodik

Um den langfristigen Beitragstrend zu berechnen, der einen ausgeglichenen Haushalt gewährleistet, werden die Einnahmen und Ausgaben der Grundversicherung der PBeaKK bis zum Abwicklungsende fortgeschrieben. Hierzu zählen insbesondere:

- Beitragszahlungen der Mitglieder. Dabei ist der nach Anhang 5 der Satzung ermittelte Beitragsanteil in die Berechnung einzubeziehen.
- Erträge aus Kapitalanlagen, die zur Bedeckung der Betriebsmittel, Rücklagen und Rückstellungen gebildet werden
- Zuschüsse der Aktiengesellschaften
- Versicherungsleistungen an die PBeaKK Mitglieder
- Veränderung der Betriebsmittel, Rücklagen und Rückstellungen
- Planmäßige Entnahme aus dem Ausgleichsfonds. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausgleichsfonds bis zum Abwicklungsende vollständig in Anspruch genommen wird.
- Gewinnvortrag

3) Annahmen für die Durchführung der Beitragsberechnung

Zur Durchführung der Beitragsberechnung sind nach versicherungsmathematischen Methoden Annahmen zu treffen.

a) Tarifauswahl

Die Tarifunterschiede der PBeaKK werden nach Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Beitragsgruppen berücksichtigt.

b) Bestandsentwicklung

Die Entwicklung des Bestandes wird unter Berücksichtigung des Ist-Bestandes modelliert. Dabei sind die aus diesem Bestand hergeleiteten Wahrscheinlichkeiten, weitere Personen mitversichert zu haben, einzubeziehen. Die Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens aus der Mitgliedschaft in der PBeaKK durch Storno und Tod ist anhand von geeigneten Berechnungen (Sterbetafeln) abzubilden.

c) Beitragshöhe

Ausgangspunkt für die Höhe der zu zahlenden Beiträge ist die jeweils aktuelle Beitragstabelle.

d) Leistungsausgaben

Die Höhe der Leistungsausgaben pro Versichertem basiert auf den Leistungszahlungen der PBeaKK und wird alters-, tarif- und geschlechtsabhängig berechnet.

e) Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen

Die Betriebsmittel, Rücklagen und Rückstellungen entwickeln sich entsprechend den geleisteten Zahlungen für Versicherungsfälle. Es wird angenommen, dass diesen Bilanzposten Kapitalanlagen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Die hierauf erwirtschafteten Kapitalerträge und die Veränderung der Rückstellungen fließen in das Jahresergebnis ein.

II. Beitragsvergleich

1) Ergebnis des Gutachtens

Das Ergebnis des Gutachtens ist das Verhältnis der Mitgliedsbeiträge der PBeaKK zu den Beiträgen privater Beihilfeergänzungsversicherungen unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungen und der nachfolgenden Bestimmungen.

2) Durchführung des Lebensbeitragsvergleichs

a) Methodik des Beitragsvergleichs

Die PBeaKK erhebt Beiträge im so genannten Umlageverfahren. In der PKV kommt demgegenüber eine individuelle Beitragskalkulation unter Berücksichtigung des Krankheitsrisikos zur Anwendung.

Zum Vergleich zwischen PBeaKK und PKV werden alle Beiträge, die ein Versicherter vom Eintritt in die PBeaKK bis zum Lebensende in Abhängigkeit der sich jährlich unter Umständen verändernden Lebenssituation (Familienstand, Aktiver vs. Pensionär) bezahlt („Lebensbeiträge“), zusammengezählt und abgezinst. Durch die Abzinsung wird der wirtschaftlichen Tatsache Rechnung getragen, dass ein Euro inflationsbedingt heute mehr wert ist als ein Euro in der Zukunft. Hierfür wird als Diskontierungssatz der in der PKV für Zwecke der Beitragsberechnung und Reservierung verwendete Zinssatz herangezogen.

Der Beitragsvergleich setzt die Lebensbeiträge des gesamten Versichertenkollektives der PBeaKK mit den fiktiven Lebensbeiträgen der PKV dieses Kollektivs ins Verhältnis.

b) Weitere Annahmen

Die Annahmen zu den Altersstrukturen von mitversicherten Ehegatten und Kindern sowie Storno- und Sterbewahrscheinlichkeiten werden vom Versicherungsmathematiker/von der Versicherungsmathematikerin nach anerkannten aktuariellen Methoden hergeleitet. Die Festlegung des Status und Familienstandes während der Lebenszeit des Mitglieds bzw. im Überlebensfall des mitversicherten Ehepartners ergibt sich aus der für den Vergleich angenommenen Verteilung im Versichertenbestand der PBeaKK. Der Diskontierungsfaktor richtet sich nach der gültigen Kalkulationsverordnung. Die Beiträge der PBeaKK sind der jeweils aktuellen Beitragsstaffel lt. Satzung PBeaKK zu entnehmen. PKV-Beiträge sind als Bestandsbeiträge zu ermitteln. Alternativ ist auf Neubeiträge in der PKV abzustellen.

c) Ermittlung der Lebensbeiträge von PBeaKK und PKV

Der Lebensbeitrag eines Versicherten in der PBeaKK wird aus der jeweils aktuellen Beitragsstaffel in der Satzung für das jeweils erreichte Alter unter Berücksichtigung der Familienstruktur errechnet.

Zur Ermittlung des Lebensbeitrags eines vergleichbaren Versichertenbestandes in der PKV wird auf die jeweiligen Durchschnittsbeitragssätze für Bestandsbeiträge oder – sofern diese nicht verfügbar sind – für Neuabschlüsse von Versicherten und ihren Mitversicherten bei den größten privaten Krankenversicherungen mit einem Marktanteil von mindestens 70 Prozent abgestellt. Es wird derjenige PKV-Tarif zum Vergleich herangezogen, der dem Leistungsspektrum der Grundversicherung PBeaKK am ehesten entspricht.

d) Berücksichtigung der Leistungs- und Beitragsunterschiede

Für den Beitragsvergleich bedarf es hinsichtlich der zugrunde liegenden Tarife einer Anpassung auf ein einheitliches Leistungsversprechen (hier: PBeaKK-Grundversicherungsschutz Tarif B). Unterschiede im Leistungsversprechen sind aus der Perspektive des Versicherten zu betrachten. Zur Ermittlung ist auf die finanzielle Leistung des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten abzustellen. Die Anpassung auf ein einheitliches Leistungsversprechen erfolgt über Zu- oder Abschläge auf die Vergleichsprämie der PKV. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Abschätzung der Unterschiede auf Basis der Höhe der Leistungsausgaben der PBeaKK und wird durch einen Zu- oder Abschlag auf den Beitrag der PBeaKK berücksichtigt.

i. Ermittlung der Zu- oder Abschläge der PKV-Prämie

Bei der Berechnung der Zu- oder Abschläge der PKV-Prämie ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zur PBeaKK in den Prämien der PKV neben den Leistungsausgaben weitere Kostenbestandteile (Verwaltungskosten, Sicherheitszuschlag) enthalten sind.

Die Höhe der Kostenbestandteile im PKV-Beitrag ist dabei aus den einschlägigen Tabellen im Jahresbericht der BaFin zu entnehmen.

Der Anteil der Schadenregulierungskosten als Teil der PKV-Verwaltungskosten im Verhältnis zu den übrigen Verwaltungskosten wird im Zusammenhang mit Anhang 5 der Satzung PBeaKK von der PBeaKK jährlich bei der BaFin angefragt.

Die Höhe der Zu- oder Abschläge wird folgendermaßen berechnet:

- Zunächst wird der Anteil des Leistungsbereichs mit abweichendem Leistungsversprechen am Gesamtleistungsvolumen bzw. der korrespondierende Prämienanteil an der Gesamtprämie ermittelt. Hierbei ist auf öffentlich verfügbare Daten zurückzugreifen, beispielsweise zur Ermittlung des Anteils der nach GOÄ abgerechneten Leistungen auf den jährlich veröffentlichten Zahlenbericht der privaten Krankenversicherungen.
- Der Unterschied im Leistungsversprechen wird sodann auf den entsprechenden Anteil des Leistungsbereichs an der Gesamtprämie bezogen und unter Berücksichtigung der übrigen Kostenbestandteile berechnet.

ii. Berücksichtigung des Leistungsunterschieds des A-Tarifs

Der Unterschied in der Tarifstruktur der PBeaKK zwischen A- und B-Mitgliedern ist beim Beitragsvergleich zu berücksichtigen. Dabei entspricht der Leistungsunterschied im A- und B-Tarif dem Unterschied bei der Prämienhöhe.

iii. Tabellarische Übersicht der Leistungs- und Beitragsunterschiede

Insgesamt sind gegenwärtig folgende Leistungs- und Beitragsunterschiede zu berücksichtigen, nach aktuariellen Methoden zu quantifizieren und im Gutachten offenzulegen:

Leistungs- und Beitragsunterschiede	PKV	PBeaKK
GOÄ	Im Regelfall 2,3-facher Satz, mit besonderer Begründung bis zu 3,5-fach	Tarif A: 1,72-facher Satz Tarif B: Im Regelfall 1,9-facher Satz, mit besonderer Begründung bis zu 3,5-fach
Erstattung von Zahn- und Materialkosten	i. d. R. 100 %	40 %
Erstattung von Sehhilfen	(+)	(-)
Keine Zuzahlung für Arznei-/Verband- und Hilfsmittel sowie für stationären Aufenthalt	(+)	(-)
Chefarztbehandlung im Krankenhaus	Nur optional, dann aber immer mit Zweibettzimmer	Tarif A: (-) Tarif B: (+)
Häusliche Krankenpflege, Familien-/und Haushaltshilfen	(-)	(+)
Risikozuschläge	(+)	(-)
Beitragsrückerstattung	(+)	(-)

(+) Bestandteil des Beitrags-/Leistungsspektrums

(-) kein Bestandteil des Beitrags-/Leistungsspektrums

III. Zeitpunkt und Erstellungstermin des Gutachtens

Die Berechnungen sind jährlich vor der Festlegung der Beitragssätze des kommenden Geschäftsjahres durchzuführen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten zum Ende des vorherigen Jahres. Erkenntnisse aus dem bereits abgelaufenen Teil des laufenden Jahres sollen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der Rahmenbedingungen sind die Regelungen dieser Anlage und die sich daraus ergebenden Annahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Das Gutachten hat das Beitragsvergleichsverfahren so zu dokumentieren, dass die Annahmen und verwendeten Daten von einem sachverständigen Dritten nachvollzogen werden können.⁴

2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. 7. 2008 in Kraft.“

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1
LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen
von getrockneten Weintrauben, die Rückstände
bis zu 0,05 mg/kg Flufenoxuron enthalten**

– Bek. d. BVL v. 20. 6. 2008 – 101 – 313 – 6241–33/1679 –

Der Firma Özgür Tarım Ürünleri Insaat San ve Tic A. Ş, Istasyon Mahallesi, Kumcay Caddesi, No.5 Saruhanli, Manisa/Türkei, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2008 (BGBl. I S. 722 ff. vom 17. April 2008) lasse ich ausnahmsweise zu, dass von den Firmen PLUS APL Logistics Deutschland GmbH & Co. KG, Schopenstehl 15, 20095 Hamburg; Erich Günther, Cuxhavener Str. 9, 40221 Düsseldorf; und Hefe Van Haag GmbH & Co, St. Tönis, Tempelsweg 44, 47918 Tönisvorst, getrocknete Weintrauben, die Rückstände bis zu 0,05 mg/kg Flufenoxuron enthalten, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.

Die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung eingeführten und in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse müssen den vom Antragsteller mit Schreiben vom 6. September 2007 gemachten Angaben entsprechen.

Die amtliche Beobachtung nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 LFGB erfolgt für die Firma PLUS APL Logistics Deutschland GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg durch das Institut für Hygiene und Umwelt, Marckmannstr. 129 a, 20539 Hamburg, auf Kosten des Antragstellers.

Die amtliche Beobachtung nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 LFGB erfolgt für die Firmen Erich Günther, mit Sitz in Düsseldorf, und Hefe Van Haag GmbH & Co, mit Sitz in Tönisvorst, durch das Amt für Verbraucherschutz, Abt. Chem. und Lebensmitteluntersuchung der Stadt Düsseldorf, Lambertusstr. 1, 40213 Düsseldorf, auf Kosten des Antragstellers.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **22. Juni 2008** bis zum **1. September 2008**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2008, S. 878

**Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Verbringen
nach Deutschland von mit Vitamin A und D
angereichertem Speiseöl
(Gemisch aus Sonnenblumenöl und Rapsöl)**

– Bek. d. BVL v. 10. 7. 2008 – 101 – 222 – 8140 – 3/2337 –

Der Peter KÖLLN KGaA, 25333 Elmshorn ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die der Peter KÖLLN KGaA, 25333 Elmshorn, gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) mit Bescheid vom 15. April 2008 (GMBI 2008, Nr. 21, S. 418) erteilten Ausnahmegenehmigung für das Inverkehrbringen von mit Vitamin A und D angereichertem Speiseöl (Gemisch aus Sonnenblumenöl und Rapsöl) wird entsprechend dem Antrag der Peter KÖLLN KGaA, 25333 Elmshorn, vom 2. und 4. Juni 2008 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dahingehend erweitert, dass das von der Peter KÖLLN KGaA für die Inverkehrbringung Deutschland bestimmte Erzeugnis zuvor nach Deutschland verbracht werden darf.

Die sonstigen in der Ausnahmegenehmigung vom 15. April 2008 enthaltenen Bestimmungen bleiben weiterhin verbindlich.

Das Produkt muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 2. und 4. Juni gemachten Angaben entsprechen.

Die amtliche Beobachtung des Verbringens nach Deutschland durch die Peter KÖLLN KGaA, 25333 Elmshorn erfolgt durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg und wird auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder neu erteilt wurde.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2008, S. 878

**Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB
für das Herstellen und Inverkehrbringen
des natürlichen Mineralwassers „Pfälzer Silberbrunnen“
mit erhöhtem Gehalt an Barium**

– Bek. d. BVL v. 11. 7. 2008 – 101 – 214 – 2854-1/4 –

Der Schlemmer Mineralbrunnen GmbH, 67744 Medard/Glan ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der Schlemmer Mineralbrunnen GmbH, 67744 Medard/Glan mit Bescheid vom 6. November 1998 (GMBI 1999, S. 67) erteilt, mit Bescheid vom 5. November 2001 (GMBI 2002, S. 11) und Bescheid vom 25. 1. 2005 (GMBI 2005, S. 734) verlängerten Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für das Herstellen und Inverkehrbringen des natürlichen Mineralwassers „Pfälzer Silberbrunnen“ mit erhöhtem Gehalt an Barium wird entsprechend Ihrem Antrag vom 28. Dezember 2007 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), um drei Jahre bis zum **5. November 2010** verlängert.

Die verlängerte Ausnahmegenehmigung basiert nunmehr auf § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

Die sonstigen Bestimmungen der Bescheide vom 6. November 1998, 5. November 2001 und 25. Januar 2005 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2008, S. 878

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) – Einführung des VHB 2008 –

Bezug: Bezugserlass 1: B I2 – O 1082 – 87/73
vom 14. Dezember 1973
Bezugserlass 2: BS 11 – O 1080 – 114
vom 13. 2. 2003 – Einführungserlass
VHB 2002
Bezugserlass 3: B 15 – O 1080 – 114 vom 4. 1. 2007 –
elektronische Austauschlieferung
Stand November 2006

I.

Das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit den Bezugserlassen 2 und 3 eingeführten Fassung (VHB 2002 – Stand November 2006) vor.

II.

Mit der Ausgabe 2008 wird das VHB nicht durch eine elektronische Austauschlieferung aktualisiert, sondern als komplette Neufassung herausgegeben. Das VHB 2008 wird zum **1. 7. 2008** eingeführt und ist für dann neu zu beginnende Maßnahmen anzuwenden.

Auf der dem Druckexemplar beigelegten CD-ROM befindet sich neben diesem Erlass auch die Lesefassung des VHB sowie die elektronisch bearbeitbaren Formulare (Formularsatz „Dritte“). Der Formularsatz mit der ARES-Kennung für die Bundesbaumaßnahmen wird per mail direkt versendet.

Der gesamte Inhalt der CD-ROM wird auch wieder im Internet zum Download bereitgestellt.

III.

Neue Struktur des VHB 2008

Mit dem VHB 2008 ist neben einem neuen Titel auch eine geänderte Struktur verbunden, die der Grund für eine Neuherausgabe des VHB ist. Der Aufbau des VHB 2008 ent-

spricht nun dem Ablauf einer Baumaßnahme. Richtlinien sind nicht mehr gesammelt in einem Teil nach Paragraphen der VOB geordnet enthalten, sondern wurden, soweit möglich, den Formblättern direkt zugeordnet.

IV.

Wesentliche inhaltliche Änderungen des VHB 2008 sind:

Wartung/Instandhaltung

Aufgrund einer Entscheidung der VK Bund wurde der Umgang mit Wartungs-/Instandhaltungsverträgen geändert. In einem neuen Formblatt (112 – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle) ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu protokollieren, ob Wartung/Instandhaltung gemeinsam mit der Leistung zur Erstellung der technischen Anlage ausgeschrieben werden soll. Entscheidet sich die liegenschaftsverwaltende Stelle dafür, muss der Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist auf **beide** Angebote erteilt werden.

Angebotsschreiben

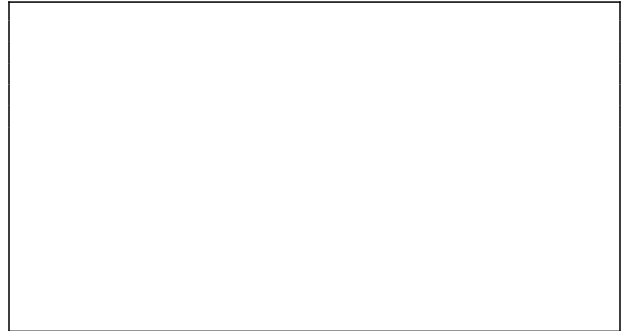
In den Formblättern 213 und 213EG (Angebotsschreiben) erhielten die Ziffern 1 eine neue Fassung. Bieter müssen nicht mehr zusätzlich die von Ihnen beigelegten Anlagen in einer Liste ankreuzen. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen werden nur noch einfach an die Bewerber versandt und brauchen nicht mehr mit zurückgegeben werden.

Außerdem wurde in das Angebotsschreiben eine „Positivklärung“ aufgenommen. Hierbei kann der Bieter eine Erklärung für alle Positionen, in denen er ein vorgegebenes Leitfabrikat zum Inhalt seines Angebotes machen will, durch ein einziges Kreuz abgeben.

Bewerbungsbedingungen

Gemeinsam mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau wurden die Bewerbungsbedingungen für nationale und EG-weite Verfahren überarbeitet. Neben reinen Formulierungsänderungen (z. B. wurde in Ziffer 1 „schriftlich, per E-mail oder per Telefax“ ersetzt durch „in Textform“) enthalten die Bewerbungsbedingungen auch inhaltliche Veränderungen. Die ehemalige Ziffer 3.3 wurde wegen der Vielzahl der Regelungen neu strukturiert und in die Ziffern 3.3 bis 3.7 auf-

HERAUSGEBER:
 Bundesministerium des Innern
 11014 Berlin (Postanschrift)
 Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
 Fernruf: 0 18 88/6 81-0
 Telefax: 0 18 88/6 81-29 26
 e-mail: poststelle@bmi.bund400.de



geteilt. Ziffer 3.4 (neu) wurde ergänzt und enthält jetzt zusätzlich den Hinweis, dass eine Erklärung im Angebotschreiben abgegeben werden kann, dass die Leitfabrikate Angebotsbestandteil werden sollen. Ebenfalls überarbeitet wurden die Regelungen zu den Preisnachlässen. Diese dürfen nur noch gewertet werden, wenn sie ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Im Bereich der EG-weiten Vergaben wurde die bisherige Verfahrensweise (Bieter muss mit dem Angebot Art und Umfang der Leistungen sowie die Namen der Unternehmen angeben, auf deren Fähigkeiten er sich berufen will und die Nachweise dazu vorlegen, dass ihm die Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen) geändert. Künftig ist mit dem Angebot nur noch Art und Umfang der Leistungen anzugeben. Die Namen der Unternehmen und die Nachweise (Verpflichtungserklärung des Unternehmens, auf dessen Fähigkeit sich der Bieter berufen will), werden von der Vergabestelle gesondert angefordert.

Verpflichtungserklärung

Das Formblatt 236EG musste nach der Änderung der Bewerbungsbedingungen ebenfalls angepasst werden. Da im Formblatt 235EG (Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG) nur noch eine Erklärung über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen will, abgegeben wird, ist es erforderlich, dass das Unternehmen, auf das sich der Bieter beruft, „seine“ Leistungen auch angibt, da ansonsten keine Zuordnung möglich ist. Durch eine Fußnote (bei der Unterschrift) wurde klar gestellt, dass eine Kopie (z. B. Telefax) zunächst ausreicht, die Vergabestelle behält sich aber vor, das Original zu verlangen.

Neue Formblätter für Mahnung, Verzug und Kündigung

Neu eingeführt in das Vergabe- und Vertragshandbuch werden Formblätter für die strukturierte Umgangsweise mit

vertragswidrigen Leistungen (461–463). Die Formblätter und die Richtlinien hierzu unterliegen nicht der (sonst) zwingenden Anwendung, sondern stellen ein Angebot für die Vergabestellen dar.

Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind Lagerung von nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechenden Stoffen oder Bauteilen auf der Baustelle, Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind, unberechtigter Nachunternehmereinsatz, unzureichende Ausstattung der Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen, verzögerter Beginn der Ausführung, Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollaendung der Leistung. Für derartige Fallkonstellationen sind diese Formblätter, die strukturiertes Vorgehen und die Einhaltung des dreistufigen Verfahrens sicherstellen, gut geeignet.

V.

Die Erlasse

BS 11 – O 1080 – 114 vom 13. 2. 2003 und

B 15 – O 1080 – 114 vom 4. 1. 2007 werden aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 2008

816 4.2/1

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

gez. *Michael Halstenberg*

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
 Bauverwaltungen der Länder

nachrichtlich:
 Bundesbaugesellschaft Berlin

gemäß Verteiler Erlasse